

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 geändert. Ab dem 11. Mai 2020 kann der Präsenzunterricht an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt wird, auf allen Stufen wieder aufgenommen werden. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Vorgaben für Schutzmassnahmen an Schulen sind einzuhalten. Um eine Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiter einzuschränken, sind aber noch zusätzliche Massnahmen nötig.

Der Regierungsrat hat heute Donnerstag, 30. April 2020 die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 11. Mai beschlossen. Damit hat der Regierungsrat gleichzeitig ein für alle Schulen verbindliches Schutzkonzept festgelegt, das die Gemeinden umsetzen. Damit wird eine kantonsweit einheitliche Einhaltung der Vorgaben sichergestellt und die Schulen werden von der Erarbeitung eigener Schutzkonzepte entlastet. Das kantonale Schutzkonzept sieht drei Elemente vor:

I. Der Präsenzunterricht findet bis zum 8. Juni in reduzierter Gruppengrösse mit maximal 15 Schülerinnen und Schülern statt und beschränkt sich auf die obligatorischen Fachbereiche des Lehrplans.

II. Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Schulveranstaltungen, Sporttage, Abschlussfeste usw. sind bis zu den Sommerferien verboten.

III. Die Vorgaben des BAG (COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>) sind einzuhalten. Diese Vorgaben des BAG können von den Gemeinden an die örtlichen und organisatorischen Verhältnisse der einzelnen Schulen angepasst werden.

Dies bedeutet für die Regelschulen:

- Präsenzunterricht vom 11. Mai bis zum 8. Juni 2020:

Die Schulen bilden Gruppen mit maximal 15 Schülerinnen und Schülern und achten darauf, dass die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil bleibt. Klassen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern, insbesondere an Sonderschulen, müssen nicht aufgeteilt werden, wenn die Vorgaben des BAG eingehalten werden können.

Die Verringerung der Klassengrösse bedeutet in der Regel, dass durchschnittlich nur die Hälfte der üblichen obligatorischen Lektionen in der Schule unterrichtet werden können. Die Gemeinden können also die Anzahl der Lektionen, die im Präsenzunterricht stattfinden, verringern. Die Schulen erstellen einen Sonderstundenplan, den sie den Eltern möglichst frühzeitig bekannt geben. Der Präsenzunterricht wird ergänzt mit Aufgaben und Aufträgen aus unterschiedlichen Fachbereichen, die zuhause bearbeitet und gelöst werden.

Sonderpädagogische Massnahmen und Therapien sind ab dem 11. Mai wieder im Präsenzunterricht möglich.

Freiwillige Angebote (Freifächer und Kurse der Sekundarschule, freiwilliger Schulsport usw.) oder von Dritten in den Schulen durchgeführte Angebote (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, freiwilliger Religionsunterricht usw.) finden nicht oder weiterhin im Fernunterricht

statt.

Gemeinden mit Schulferien zwischen dem 11. Mai 2020 und dem 8. Juni 2020 (Heuferien) können während dieser Zeit auf die Durchführung von Präsenzunterricht verzichten, wenn ein ausreichender Fernunterricht sichergestellt ist.

- Schulgänzende Betreuung:

Bis zum 11. Mai findet weiterhin ausschliesslich Fernunterricht statt und es ist wie bisher eine Notbetreuung anzubieten.

Vom 11. Mai bis zum 8. Juni soll das Betreuungsangebot schrittweise ausgebaut werden, soweit dies organisatorisch und personell möglich ist. Die Gruppengrösse ist auch in der Betreuung auf 15 Schülerinnen und Schüler zu beschränken und es sind die entsprechenden Vorgaben des BAG für die Betreuung umzusetzen. In jedem Fall zu gewährleisten ist weiterhin die minimale Betreuung für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in für die Gesellschaft unerlässlichen Bereichen tätig sind und für Schülerinnen und Schüler, die aus sozialen Gründen zwingend auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Weiter sind insbesondere Kinder von Eltern zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit, die nicht zuhause ausgeführt werden kann, auf eine Betreuung angewiesen sind sowie Kinder von alleinerziehenden Eltern und Kinder aus beengten Wohnverhältnissen.

Mit der Wiederaufnahme des gesamten Präsenzunterrichts ab dem 8. Juni 2020 haben die Gemeinden wieder das gewohnte bedarfsgerechte Angebot an schulergänzender Betreuung anzubieten.

- Für die Sonderschulen gilt:

Da Sonderschulen keine Klassen mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern haben, nehmen sie ab dem 11. Mai 2020 wenn möglich das reguläre Unterrichts- und Betreuungsangebot gemäss ihrem Rahmenkonzept wieder auf. In einzelnen Sonderschulen, die aufwändige Schutzkonzepte umsetzen müssen, kann das Schulangebot noch reduziert sein.

- Verbot von Schulreisen, Klassenlagern und Schulveranstaltungen:

Sämtliche Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen sind bis zu den Sommerferien verboten und müssen abgesagt werden. Ebenfalls verboten sind alle klassenübergreifenden Veranstaltungen wie Schulhausfeste, Sporttage, Projektwochen, Theateraufführungen, Lesenächte usw. Dieses Verbot gilt auch für Privatschulen.

- Umsetzung der Vorgaben des BAG:

Die Massnahmen gemäss Ziffer 4 der COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des BAG sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Besonders gefährdete Lehrpersonen arbeiten grundsätzlich nicht im Präsenzunterricht
- Zwischen Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Wann immer möglich ist dieser Mindestabstand auch zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern (insbesondere auf der Sekundarstufe) einzuhalten.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind im Unterricht und in der Betreuung

einzuhalten.

- Eltern und andere erwachsene Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, sollen sich nur ausnahmsweise (z.B. Elterngespräche) auf dem Schulhausareal aufhalten.

Das Volksschulamt hat aufgrund der Beschlüsse von Bundes- und Regierungsrat verschiedene Unterstützungs- und Informationsmaterialien erarbeitet. Unter:

<http://www.vsa.zh.ch/elftermai>

finden Sie den Regierungsratsbeschluss, Empfehlungen für die Organisation der Aufnahme des Präsenzunterrichts, personalrechtliche Informationen und weitere Unterlagen. Die Webseite wird fortlaufend ergänzt.

Ausserdem finden Sie unter diesem Link eine Vorlage für eine erste Information zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an die Eltern der Regel- und der Sonderschulen (ab Montag, 4.5. auch in verschiedenen Sprachen).

Antworten zu gesundheitlichen und medizinischen Fragen im Kontext Schule finden Sie weiterhin unter: <http://www.bi.zh.ch/corona>

Für Fragen stehen Ihnen wie bisher die Hotline des Kantons (0800 044 117), das Coronafon des Volksschulamtes (für Schulleitungen und Schulpflegen, 043 259 53 41) und das Coronamail des Volksschulamtes ([corona@vsa.zh.ch](mailto:corona@vsa.zh.ch)) zur Verfügung.

Fragen zu Mittelschulen richten Sie bitte an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt:

Mittelschulen: [mittelschulen@mba.zh.ch](mailto:mittelschulen@mba.zh.ch)

Berufsfachschulen: [markus.zwyssig@mba.zh.ch](mailto:markus.zwyssig@mba.zh.ch)

Mittel- und Berufsfachschulen (Gesundheit und Hygiene): [infosuchtpraevention@mba.zh.ch](mailto:infosuchtpraevention@mba.zh.ch)

Freundliche Grüsse

Martin Stürm  
Amtsleitung, Stabsstelle

---

Kontakt:

Volksschulamt, Martin Stürm, Amtsleitung, Stabsstelle, Walchestrasse 21, 8090 Zürich, [E-Mail: stabsstelle@vsa.zh.ch](mailto:stabsstelle@vsa.zh.ch)